



Abstammungssachen – Wer zahlt was beim gerichtlichen Vaterschaftsklarungsverfahren

Beschluss des Familiengerichts vom 28.06.2021, Az. 1 F 292/21:

Sachverhalt:

Die Beteiligten führten eine mehrjährige nichteheliche Beziehung, in der die Frau gleich zu Beginn schwanger wurde und eine Tochter bekam. Der Mann (M.) hielt sich für den Erzeuger des Kindes, erkannte die Vaterschaft unter Wahrung der Form mit Zustimmung der Mutter an und ist seither rechtlicher Vater des Kindes (vgl. § 1592 Nr. 2 BGB). Nach der Trennung des Paares hegt die Mutter Zweifel an der biologischen Vaterschaft des Mannes, weil sie bis unmittelbar vor der Beziehung geschlechtlich auch mit einem anderen Mann verkehrt hatte und das Kind keine Ähnlichkeit zu M. hat. Daher fordert sie M. über einen Rechtsanwalt zur Mitwirkung an einer genetischen Abstammungsuntersuchung auf. Weil M. hierauf nicht reagiert, macht die Mutter ihren Anspruch gem. § 1598 a Abs. 1 BGB gerichtlich geltend. Auf Hinweis des Gerichts an den Vater, den geforderten Mundschleimhautabstrich freiwillig in dem von der Mutter ausgewählten Labor zu erbringen, weil ein Klärungsanspruch besteht, wirkt der Vater an der Abstammungsuntersuchung mit. Nach deren Ergebnis ist er nicht der biologische Vater. Die Mutter erklärt das Verfahren für beendet und beantragt über die Kosten zu entscheiden.

Entscheidung:

Die Gerichtskosten des Verfahrens haben die Kindesmutter (Antragstellerin) und M. je zur Hälfte zu tragen. Das sind derzeit jeweils 58,00 € (2,0 Gebühr KV Nr. 1320 zu ½). Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, also die eigenen Rechtsanwaltskosten und die Laborkosten für das von der Mutter in Auftrag gegebene Abstammungsgutachten werden nicht erstattet und sind daher von der Mutter alleine zu tragen.

Bei dem zur Vermeidung heimlicher Vaterschaftstests gesetzlich seit dem 01.04.2008 vorgesehenen Abstammungsklärfahren nach § 1598a BGB richtet sich die Kostenentscheidung wie in FG-Familiensachen üblich im Falle der Antragsrücknahme oder sonstigen Erledigung gem. § 83 Abs. 2 FamFG nach der Grundregel des § 81 FamFG. In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit trägt demnach im Grundsatz jeder Beteiligte seine Kosten selbst und anteilig die gerichtlichen Kosten. Aus Billigkeitsgründen kann das Gericht eine andere Kostenverteilung oder Kostenerstattung anordnen. Da die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf Duldung der Probeentnahme niederschwellig ausgestaltet sind und auf Verlangen eines Klärungsberechtigten eine Verpflichtung zur Einwilligung und Mitwirkung besteht, führt eine unbegründete, nachhaltige Verweigerung nach h. M. in der Regel zur Auferlegung der Kosten auf den in Anspruch genommenen Beteiligten. Vorliegend erschien es dem Gericht allerdings billig, es bei der in FG-Familiensachen üblichen Kostenentscheidung (s. o.) zu belassen. Im Gegensatz zu den Familiensstreitsachen (§ 113 I 2 FamFG iVm §§ 91 ff. ZPO) bestimmt sich die Kostenlast in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht primär nach Obsiegen und Unterliegen. Dieses ist nur ein Kriterium, das in die Billigkeitsentscheidung eingestellt werden kann. Eine Kostenerstattung ist hier die Ausnahme (arg. e § 81 II FamFG). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben, weil der zur Mitwirkung verpflichtete, aber anwaltlich nicht vertretene M. die Begutachtung auf Hinweis des Gerichts doch noch unmittelbar nach der Verfahrenseinleitung ermöglicht hatte. Dass er nur auf das Anschreiben des Anwalts der Mutter nicht reagiert hat, ist zwar nicht ratsam gewesen, aber nicht als nachhaltige Weigerung zu werten. Eine Verhandlung und Entscheidung des Gerichts wurden jedenfalls nicht erforderlich.

Die Kosten des Labors für die Begutachtung selbst hat beim gerichtlichen Abstammungsklarungsverfahren ohnehin der Anfordernde (hier: die Mutter) zu tragen. Das Gericht gibt hier anders als in Vaterschaftsanfechtungs- oder Feststellungsverfahren kein Gutachten in Auftrag. Für eine andere Kostenfolge fehlt insoweit eine Rechtsgrundlage.

Die Entscheidung ist rechtskräftig; eine von M. eingelegte Kostenbeschwerde wurde vom Beschwerdegericht zurückgewiesen.